



28.9.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1159/2010, eingereicht von Zana Ivakina, italienischer Staatsangehörigkeit, zur doppelten Staatsangehörigkeit

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin besitze eine doppelte Staatsangehörigkeit, die lettische und die italienische. Sie sei aufgefordert worden, eine dieser Staatsangehörigkeiten abzulegen. Sie möchte wissen, ob eine solche Aufforderung rechtmäßig ist und im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU steht.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 14. Januar 2011. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 6. Mai 2011

Aus den von der Petentin übermittelten Informationen geht nicht hervor, in welchem Zusammenhang sie aufgefordert wurde, ihre italienische Staatsangehörigkeit abzulegen. Insbesondere wird nicht deutlich, ob dies eine Voraussetzung für ihren weiteren Aufenthalt in Lettland oder den Erwerb der lettischen Staatsangehörigkeit darstellt.

Artikel 21 AEUV besagt, dass jeder Unionsbürger das Recht hat, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen – frei zu bewegen und aufzuhalten. Die entsprechenden Beschränkungen sind in der Richtlinie 2004/38/EG¹ über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei

¹ ABl. L 158 vom 30.4.2004.

zu bewegen und aufzuhalten, niedergelegt. Eine Bedingung des Aufnahmemitgliedstaats, wonach Unionsbürger gezwungen sind, die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes abzulegen, um das Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen, sollte daher vor dem Hintergrund der EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit geprüft werden.

Nach EU-Recht werden die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates ausschließlich durch das innerstaatliche Recht des jeweiligen Staats geregelt. Es steht daher jedem Mitgliedstaat frei, die Bedingungen für den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit festzulegen. Eine Bedingung, wonach zu diesem Zweck die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats abzulegen ist, fällt daher nicht in den Geltungsbereich des EU-Rechts.

Schlussfolgerung

Aus den genannten Gründen empfehlen die Kommissionsdienststellen dem Petitionsausschuss, sich bei der Petentin zu erkundigen, in welchem Zusammenhang sie aufgefordert wurde, ihre italienische Staatsangehörigkeit abzulegen.

Nur wenn dies eine Bedingung für die Erlangung des Aufenthaltsrechts in Lettland darstellt, wird es möglich sein, dies ausgehend von EU-Recht und konkreter von EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit zu prüfen.

4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 28. September 2012

Die Petition bezieht sich auf den möglichen Verlust eines persönlichen Ausweispapiers, des „Alien's Passport“, das Lettland bestimmten Personen ausstellt, die nicht lettische Staatsangehörige sind, und das Personen, vor allem aus Russland, einen bestimmten Status verleiht, der sie als „Nichtbürger“ ausweist.

Der Verlust eines solchen Status und des „Alien's Passport“ fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-Rechts, da es sich bei letzterem weder um ein Aufenthaltsdokument noch um ein Dokument handelt, das dem Inhaber Staatsbürgerschaft verleiht. Es ist daher Sache der lettischen Behörden, in Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht über diese Angelegenheit zu entscheiden. Wenn die Petentin der Auffassung ist, dass bei der Bearbeitung der Angelegenheit durch die Behörden ihre Rechte verletzt werden, sollte sie auf nationaler Ebene bei den zuständigen Behörden um Rechtsbehelf ersuchen.

Schlussfolgerung

Die EU ist nicht befugt, in Bezug auf die von der Petentin angesprochenen Probleme hinsichtlich des Verlusts ihres lettischen „Alien's Passport“ tätig zu werden.